

Sitzung vom 19. September 2012 / Geschäft Nr. 2

## **Bericht und Antrag Abwasserentsorgungsreglement, Neufassung; Genehmigung**

### **1. Ausgangslage**

Das heute gültige Abwasserreglement mit Gebührenrahmen ist seit dem 1. Januar 1995 in Kraft. Änderungen in der übergeordneten Gesetzgebung und der ausgeschöpfte Spielraum bei den im Gebührenrahmen festgelegten Tarifen erfordern eine Totalrevision des Regelwerkes. Im Vordergrund steht bei den jährlich wiederkehrenden Gebühren die Einführung einer Regenabwassergebühr zur Abdeckung eines Anteils der Fixkosten. Gleichzeitig wurde die Gelegenheit wahrgenommen, einzelne Bestimmungen aufgrund bisheriger Erfahrungen zu ergänzen oder anzupassen.

Die Bearbeitung erfolgte in Koordination mit der Aktualisierung des Regelwerkes der Wasserversorgung, die ebenfalls in die Wege geleitet wurde und im November 2012 dem Grossen Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreitet wird.

Als Grundlagen für die Festlegung der Gebühren dienten die Anlagebuchhaltung beziehungsweise die Rechnungslegung der Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung, die Generelle Entwässerungsplanung sowie die Prognosen der ARA Worblental. Auf den heute vorliegenden Erkenntnissen konnte eine genügend fundierte Kalkulation der Gebühren vorgenommen werden.

### **2. Entwicklung und Rechtsgrundlage**

Das vorliegende Geschäft wurde durch die vom Gemeinderat eingesetzte "Arbeitsgruppe Abwasserreglement" entwickelt. Sie setzt sich aus Mitgliedern der Baukommission und der Kommission Betriebe zusammen.

Fachlich stützt sich das neue Regelwerk auf die Empfehlungen des Kantons und des Verbands Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) und des Schweizer Städteverbandes / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt (FES). Inhaltlich basiert es zum allergrössten Teil auf dem aktuellen Musterreglement des Kantons Bern.

Weiter stützt sich das Reglement auf das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und das kantonale Gewässerschutzgesetz (KGSchG).

Das neue Regelwerk besteht aus einem Reglement mit Gebührenreglement und Gebührenverordnung. Einige Bestimmungen wurden seit der Einführung des alten Reglements in der übergeordneten Gewässerschutzverordnung geregelt und haben sich somit erübrigt. Einige Bestimmungen sind mit dem geltenden Reglement identisch. Viele sind inhaltlich ähnlich, werden aber auf die neue überarbeitete Gesetzgebung angepasst. Wesentliche Änderungen oder Ergänzungen werden in Kapitel 3 und 4 behandelt. Detailbestimmungen, wie beispielsweise der Tarif, wurden gemäss üblicher Rechtspraxis in die Gebührenverordnung aufgenommen.

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Rieder Peter	27.08.2012	g:\00_daten\01_präsidentiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\120919\abwasserreglement.ggr.docx	04.09.2012 13:12 / cr	1.3	1 von 8

Im Juni 2012 wurden das Abwasserreglement, inklusive Gebührenreglement und Gebührenverordnung dem kantonalen Amt für Wasser und Abfall (AWA) zur Vorprüfung eingereicht. Im Übrigen gilt die Gemeindeverfassung Zollikofen vom 1. Dezember 2003; Art. 55 Abs. b.

### 3. Erläuterungen der wichtigsten Bestimmungen und Neuerungen

#### Art. 7 Abs. 4 Kostentragung

Wird eine bestehende öffentliche Abwasserleitung aufgehoben und an einer anderen Stelle neu erstellt, müssen die Kosten für alle notwendigen Anpassungen an der privaten Hausanschlussleitung durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer übernommen werden.

#### Art. 10 Abs. 1 Schutz der öffentlichen Leitungen

Die öffentlichen Leitungen sind seit 1996 mit Inkrafttreten des neuen kantonalen Gewässerschutzgesetzes nicht mehr generell geschützt. Eine Reglementsbestimmung kann diesen Schutz nicht wieder herstellen. Nur eine Überbauungsordnung oder ein Dienstbarkeitsvertrag kann eine öffentliche Leitung rechtlich sichern.

#### Art. 18 Anlagen der Liegenschaftsentwässerung

Bei den technischen Vorschriften wird auf allgemeine Bestimmungen verzichtet. Es wird generell auf die anerkannten Regeln, die einschlägigen Normen, Richtlinien, Wegleitungen und Weisungen, insbesondere die Schweizer Norm (SN) 592000 des Verbands Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA), die SIA-Norm 190 Kanalisationen und die generelle Entwässerungsplanung (GEP) hingewiesen.

#### Art. 24 Periodische Kontrolle

Die Gemeindeverwaltung kontrolliert periodisch die privaten Abwasseranlagen auf Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung. Sie erlässt nötigenfalls Instandstellungs- oder Sanierungsverfügungen.

#### Art. 30 Abs. 3 Prozentuale Gebührenaufteilung

Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 25 bis 40 Prozent, darin enthalten sind die Regenabwassergebühren mit einem Anteil von 10 bis 20 Prozent. Der Anteil aus den Verbrauchsgebühren beträgt insgesamt 60 bis 75 Prozent.

#### Art. 32 Abs. 6 Regenabwassergebühr

Für Regenabwasser von Gebäude-, Vorplatz-, Hof-, Parkplatz- und privaten Strassenflächen, welches in das Abwasserleitungsnetz eingeleitet wird, ist neu eine Regenabwassergebühr pro m<sup>2</sup> entwässerter Fläche zu bezahlen.

### 4. Finanzierung

#### 4.1 Finanzierungsgrundsätze

Die Finanzierung der Abwasserentsorgung erfolgt nach wie vor nach dem Verursacherprinzip. Eine Querfinanzierung über Steuergelder ist nicht zulässig. Die Finanzhaushaltsvorschriften bezeichnen diese Finanzierungsart deshalb als Verursacherfinanzierung, welche als Spezialfinanzierung in der Gemeinderechnung geführt wird. Für die Finanzierung der Abwasserentsorgung gilt, wie für alle Spezialfinanzierungen, der Grundsatz der Vollkostenrechnung. Das heisst, dass sämtliche Kosten, die der Bereich verursacht, über Erlöse (Gebühren) gedeckt werden müssen. Neben den Anlage- und Betriebskosten gehören dazu auch die Kosten für die Verzinsung des investierten Kapitals und die Abschreibungen sowie die Kosten für sämtliche Leistungen, welche die Verwaltung für die Abwasserentsorgung erbringt. Insgesamt ist die Finanzierung der Abwasserentsorgung so auszugestalten, dass die Entsorgung des Abwassers im Sinne des Gewässerschutzes langfristig gewährleistet werden kann. Das heisst aber auch, dass die Leistungen der Abwasserentsorgung effizient und

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Rieder Peter	27.08.2012	g:\00_daten\01_präsidentiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\120919\abwasserreglement.ggr.docx	04.09.2012 13:12 / cr	1.3	2 von 8

kostengünstig erbracht werden müssen. In der Folge wird es zu Verschiebungen bei den einzelnen Gebührenansätzen führen. Die Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhaltung beträgt 60 Prozent. Diese Einlage entspricht dem minimalen gesetzlich vorgegebenen Rahmen.

#### 4.2 Gebührenstruktur

Bei der Festlegung der Abwassergebühren ist nicht nur das Gebot der vollen Eigenfinanzierung zu beachten, ebenso zwingend ist die Einhaltung des Verursacherprinzips. Art. 3a des GSchG sowie das Gleichbehandlungs- und das Äquivalenzprinzip. Alle Faktoren, welche für die Erstellung, die Werterhaltung und den Betrieb der Abwasseranlagen kostenrelevant sind, wurden bei der Gebührenbemessung angemessen berücksichtigt. Das KGSchG wie die KGV verlangen daher bei den jährlich wiederkehrenden Gebühren ein Splitting in Grund- und Verbrauchsgebühr. Mit der Grundgebühr sollen insbesondere die Werterhaltungskosten finanziert werden. Das Abwasserreglement sieht deshalb in Art. 30 vor, dass die wiederkehrenden Grundgebühren und Regenabwassergebühren zusammen 25 bis 40 Prozent der gesamten Einnahmen betragen. Die wiederkehrende Verbrauchsgebühr soll 60 bis 75 Prozent der gesamten Einnahmen betragen.

Benützungsgebühren (jährlich wiederkehrende Gebühren) 100%	Grundgebühren 25-40%	Regenabwasser 10-20 % (KGV Art. 34. Abs. 5)
		Grundgebühren 80-90% (KGV Art. 34. Abs. 2)
	Verbrauchsgebühren 60-75%	Verbrauchsgebühren 100% (KGV Art. 34. Abs. 3)

#### 4.3 Einmalige Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr wird wie bisher zur Finanzierung der Infrastrukturanlagen verwendet. Sie kommt einer Einkaufsgebühr gleich. Die Gebühr wird, gleich wie beim heutigen Reglement, nach den effektiv installierten Belastungswerten (BW) berechnet. Die Regenabwassergebühr wird in Zukunft höher angesetzt werden, damit ein stärkerer Anreiz für eine minimale Versiegelung, eine Versickerung und eine Retention geschaffen werden kann. Die Gebühr wird, gleich wie beim heutigen Reglement, nach der effektiv in das Abwasserleitungsnetz entwässerten Fläche (m<sup>2</sup>) berechnet.

#### 4.4 Wiederkehrende Gebühr

Für die Bereitstellung und den Unterhalt von Abwasserinfrastrukturanlagen entstehen sehr hohe Fixkosten. Sie fallen unabhängig vom Abwasseranfall an. Deshalb wird die jährliche Gebühr in eine Grundgebühr, eine Regenabwasser- und eine Benützungsgebühr aufgeteilt. Über die Grundgebühr und über die Regenabwassergebühr werden ein Teil der Fixkosten

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Rieder Peter	27.08.2012	g:\00_daten\01_präsidentiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\120919\abwasserreglement.ggr.docx	04.09.2012 13:12 / cr	1.3	3 von 8

abgegolten. Der andere Teil der Fixkosten sowie die Abwasserentsorgung, also der ARA-Beitrag, die Rückstellung für die Wiederbeschaffung sowie alle weiteren Kosten, werden über die Verbrauchsgebühr gedeckt. Eine forcierte Verbrauchsgebühr motiviert zum sparsamen Umgang mit Wasser.

#### 4.4.1 Grundgebühren (KGV Art. 34. Abs.2)

Als Bemessungskriterium der Grundgebühr wird – wie bei der Wasserversorgung, der Wasserzähler, bez. dessen Grösse gewählt. Die Gebühr wird nach der Leistung  $Q_3$  des installierten Wasserzählers gemäss MID<sup>1</sup> berechnet.

#### 4.4.2 Regenabwassergebühren (KGV Art. 34. Abs. 5)

Die Vorgabe für das neue Abwasserreglement ist die Implementierung von Art.34 Abs. 5 der Kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGV, BSG 821.1) und dessen praxisgerechte Umsetzung. Demnach ist für Regenabwasser von Hof- und Dachflächen, das in das Abwasserleitungsnetz eingeleitet wird, eine wiederkehrende Gebühr pro Quadratmeter entwässerter Fläche zu erheben.

#### 4.4.3 Verbrauchsgebühr (KGV Art. 34. Abs. 3)

Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Abwasseranfalls in  $m^3$  erhoben. Das bezogene Wasser, erfasst über den Wasserzähler, gilt zugleich als verbrauchtes Wasser und somit als kostenpflichtiges Abwasser. Vorbehalten bleibt Art. 34 des neuen Abwasserreglementes.

Die im Gebührenreglement definierten Gebührenarten und Gebührenspannweiten sind so bemessen, dass sie den künftigen Entwicklungen im Abwasserentsorgungsmarkt genügend Rechnung tragen. Im Übrigen wurde auch ein Quervergleich unter sieben Gemeinden (siehe Beilage) erstellt. Dem Gemeinderat wird mit dem neuen Gebührenreglement ein praktisches und flexibles Instrument zur Verfügung gestellt.

## 5. Gebühren ab 2013

Die Berechnung der Gebühren Abwasserentsorgung ab dem Jahr 2013 basieren grundsätzlich auf einem Nettogesamtaufwand von 2.266 Mio. Franken (Budgetzahlen 2013). Damit die Spezialfinanzierung Rechnungsausgleich auf die angestrebte Sollgrösse von etwa 1,2 Mio. Franken reduziert werden kann, sollen für das Jahr 2013 Gebühreneinnahmen von etwa 1,7 Mio. Franken angestrebt werden. Damit wird im Jahr 2013 das neue Gebührenmodell eingeführt und die effektive Gebührenerhöhung tritt voraussichtlich im Jahr 2014 in Kraft.

### Gebührentarif 2013 (exklusive MWSt.)

<b>Grundgebühren</b>							
Grundgebühr	$m^3/h$ Q3	Fr.	50.00	400'820.00	80%		
Regenabwassergebühr	$m^2/Jahr$	Fr.	0.20	98'440.00	20%	499'260.00	30%
<b>Verbrauchsgebühren</b>							
Verbrauchsgebühr	$m^3/Jahr$	Fr.	1.60	1'184'000.00		1'184'000.00	70%
<b>Total Benützungsggebühren</b>						<b>1'683'260.00</b>	<b>100%</b>
<b>Anschlussgebühren</b>							
Schmutzabwasser	BW	Fr.	250.00				
Regenabwasser	$m^2$	Fr.	25.00				

<sup>1</sup> CE Konformität nach Europäischer Messmitteldirective (MID)



EFH mit 4 Personen	
bisher	ab 2014
<b>Wiederkehrende Gebühr</b>	
Grundgebühr 20 mm WZ	138.90
Verbrauchsgebühr 150 m <sup>3</sup>	277.50
<b>Total</b>	<b>416.40</b>
<b>Einmalige Gebühr</b>	
Anschlussgebühr 50 BW	10'185.00
Anschlussgebühr 150 m <sup>2</sup>	1'389.00
<b>Total</b>	<b>11'574.00</b>
<b>ab 2014</b>	
<b>Wiederkehrende Gebühr</b>	
Grundgebühr 20 mm WZ	268.00
Verbrauchsgebühr 150 m <sup>3</sup>	330.00
Regenabwassergebühr 150 m <sup>2</sup>	30.00
<b>Total</b>	<b>628.00</b>
<b>Einmalige Gebühr</b>	
Anschlussgebühr 50 BW	12'500.00
Anschlussgebühr 150 m <sup>2</sup>	3'750.00
<b>Total</b>	<b>16'250.00</b>

WZ = Wasserzähler

MFH mit 5 Wohnungen (4 Zimmer-Wohnungen)	
bisher	ab 2014
<b>Wiederkehrende Gebühr</b>	
Grundgebühr 25 mm WZ	194.45
Verbrauchsgebühr 700 m <sup>3</sup>	1'295.00
<b>Total*</b>	<b>1'489.45</b>
<b>Einmalige Gebühr</b>	
Anschlussgebühr 130 BW	26'277.80
Anschlussgebühr 300 m <sup>2</sup>	2'778.00
<b>Total**</b>	<b>29'055.80</b>
<b>ab 2014</b>	
<b>Wiederkehrende Gebühr</b>	
Grundgebühr 25 mm WZ	422.10
Verbrauchsgebühr 700 m <sup>3</sup>	1'540.00
Regenabwassergebühr 300 m <sup>2</sup>	60.00
<b>Total*</b>	<b>2'022.10</b>
<b>Einmalige Gebühr</b>	
Anschlussgebühr 130 BW	32'250.00
Anschlussgebühr 300 m <sup>2</sup>	7'500.00
<b>Total**</b>	<b>39'750.00</b>
* Mittelwert pro Wohnung	297.89
** Mittelwert pro Wohnung	5'811.16
<b>ab 2014</b>	
* Mittelwert pro Wohnung	404.42
** Mittelwert pro Wohnung	7'950.00

WZ = Wasserzähler

**Fazit**

Die Kostenzunahme im Bereich der wiederkehrenden Gebühren ist auf die Erhöhung der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr zurückzuführen. Die Einführung der Regenabwassergebühr hat auf die jährliche Gebührenbelastung eine marginale Auswirkung. Die Kostenzunahme im Bereich der einmaligen Gebühren widerspiegelt die Kostenentwicklung bei den öffentlichen Infrastrukturanlagen.

Der Quervergleich unter sieben Gemeinden (siehe Beilage) zeigt, dass die Gemeinde Zollikofen mit seinen zukünftigen definierten Gebührenarten und Gebührenspreisen sowie Gebühren in einer vertretbaren Norm ist.

## 6. Bezug zum Leitbild

Das Schwerpunktprogramm 10 / 14 hält fest, "Wir erhalten Wirtschaft und Finanzen gesund stets zum Wohle aller".

Lösungsansatz; 2.2 Werterhaltung der Infrastruktur langfristig planen und sicherstellen.

## 7. Stellungnahme der Kommission Betriebe

Die Kommission Betriebe hat auf Antrag der Spezialkommission Abwasser dem Gemeinderat eine von der nun vorliegenden Vorlage abweichende Gebührenstruktur vorgeschlagen. Das Verursacherprinzip verlangt, dass alle Kosten der Abwasserentsorgung durch deren Benützer anteilmässig finanziert werden. Es beeinflusst aber auch die Gebührenstruktur (Splitting Grund- und Verbrauchsgebühren). Mit den Grundgebühren sollen vor allem die Einlagen in die Spezialfinanzierung Werterhalt finanziert werden. Im Kantonsmittel betragen diese Aufwendungen 60 % der Jahreskosten der Abwasserentsorgung. In der Gemeinde Zollikofen betragen die Aufwendungen ebenfalls ca. 60 % der Jahreskosten inklusive des Betriebsbeitrags an die ARA. Die ARA ihrerseits tätigt mit dem Betriebsbeitrag der Gemeinden direkt Einlagen in den Werterhalt ihrer Anlagen.

Dementsprechend müsste die Grundgebühr – analog dem kantonalen Musterreglement – zwischen 50 bis 60 Prozent der wiederkehrenden Gebühren ausmachen.

Die Verbrauchsgebühr ist direkt abhängig vom Wasserverbrauch. Daher kommt dieser Gebühr auch eine Lenkungsfunction bezüglich Wasserverbrauchs zu. Aus diesem Grund hat die Kommission Betriebe den Anteil für die Grundgebühr zwischen 40 und 50 Prozent festgesetzt.

## 8. Stellungnahme der Finanzkommission

*Die Stellungnahme der Finanzkommission bezieht sich auf die vormalige Version der Kommission Betriebe (in Bezug auf Gebührensplitt und Gebührenhöhe).*

Die Erhöhung der Abwassergebühren insgesamt wird seitens der Finanzkommission nicht bestritten und ist aus Gründen des ausgeglichenen Finanzhaushaltes der Abwasserrechnung notwendig.

Hingegen wird das Verhältnis der Anpassungen der Grund- beziehungsweise der Verbrauchsgebühren als störend empfunden. Wie der Gebührenvergleich aufzeigt, würden mit dem vorliegenden Vorschlag die Grundgebühren verdreifacht, während dessen die Verbrauchsgebühren beinahe unverändert bleiben. Die Mehrheit der Finanzkommission empfiehlt, das Verhältnis der Erhöhungen ausgewogener vorzunehmen, indem die Verbrauchsgebühr angehoben und die Grundgebühr gegenüber dem vorliegenden Vorschlag reduziert würde. Die Finanzkommission sieht die Verbrauchsgebühr bei etwa Fr. 2.20 (anstatt Fr. 1.80). Demzufolge müsste die Grundgebühr auf etwa Fr. 68.00 (anstatt Fr. 105.00) festgesetzt werden. Dies würde eine Anpassung des Gebührenrahmens zur weiteren Folge haben (Minimum müsste von Fr. 80.00 auf Fr. 60.00 reduziert werden).

Die im Gebührenreglement vorgesehenen Bandbreiten für die Festsetzung der Gebühren (Gebührenrahmen) werden als zu weitgehend angesehen. Der vorliegende Vorschlag würde Gebühreneinnahmen im Kompetenzbereich des Gemeinderates von über 6,5 Mio. Franken ermöglichen. Für die Finanzkommission scheint eine Verdoppelung der erstmalig unter dem neuen Reglement je festgesetzten Gebühren als Maximum vertretbar.

Die Spezialfinanzierung Rechnungsausgleich der Abwasserentsorgung zeigt das vorhandene "Eigenkapital" der Abwasserrechnung auf. Per Ende 2011 beträgt der Bestand

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Rieder Peter	27.08.2012	g:\00_daten\01_präsidentiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\120919\abwasserreglement.ggr.docx	04.09.2012 13:12 / cr	1.3	7 von 8

2,44 Mio. Franken (per Ende 2012 voraussichtlich etwa 1,7 Mio. Franken). Nach Auffassung der Finanzkommission soll die maximale Höhe dieser Spezialfinanzierung so festgesetzt werden, dass damit im schlechtesten Fall in zwei aufeinanderfolgenden Jahren die maximale negative Abweichung zwischen Rechnung und Voranschlag aufgefangen werden können. Die Analyse der letzten 25 zurückliegenden Rechnungsergebnisse weist maximale negative Abweichungen von 0,58 Mio. Franken aus; was einer Soll-Reserve von rund 1,2 Mio. Franken oder rund 50 % des Jahresumsatzes entsprechen würde. Somit wäre eine weitere Reduktion der Spezialfinanzierung Rechnungsausgleich anzustreben und die Gebührenerhöhung könnte auf zwei Schritte verteilt werden.

## 9. Schlussbemerkungen des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann die Überlegungen der Finanzkommission nachvollziehen und hat die entsprechenden Änderungsanträge im vorliegenden Bericht und Antrag bereits übernommen. Dem Gemeinderat ist es insbesondere ein Anliegen, den schonenden Umgang mit der Ressource Wasser zu fördern. Daher will er die Lenkungsfunction der Verbrauchsgebühr stärker gewichten und beantragt, den Anteil auf 60 bis 75 Prozent festzulegen.

## 10. Antrag

Der Gemeinderat beantragt Ihnen unter Vorbehalt des fakultativen Referendums zu

### **beschliessen:**

Das Abwasserentsorgungsreglement und das Gebührenreglement zum Abwasserentsorgungsreglement werden genehmigt.

Zollikofen, 27. August 2012

GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Stefan Funk  
Präsident

Roland Gatschet  
Sekretär

### Beilagen:

- Abwasserentsorgungsreglement
- Gebührenreglement zum Abwasserentsorgungsreglement
- Gebührenverordnung zum Abwasserentsorgungsreglement
- Gemeindenvergleich
- Berechnungen Tarife 2013/2014 und Maximum/Minimum der Bandbreite

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Rieder Peter	27.08.2012	g:\00_daten\01_präsidentiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\120919\abwasserreglement.ggr.docx	04.09.2012 13:12 / cr	1.3	8 von 8